

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 bestimmt wird (Ökostrompauschale-Verordnung 2018)

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, wird verordnet:

§ 1. Die von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 45 Abs. 1 ÖSG 2012 zu entrichtende Ökostrompauschale beträgt für die Kalenderjahre 2018 bis einschließlich 2020:

1. für die an den Netzebenen 1 bis 3 angeschlossenen Netznutzer 95.198,99 Euro;
2. für die an der Netzebene 4 angeschlossenen Netznutzer 95.198,99 Euro;
3. für die an der Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer 14.143,85 Euro;
4. für die an der Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer 870,39 Euro;
5. für die an der Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer 29,92 Euro.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; zugleich tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 die Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014, außer Kraft; sie ist auf für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 zu entrichtende Ökostrompauschalen weiterhin anzuwenden.